

sten im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der geplanten Abführungen an den Staatshaushalt verrechnet werden.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§19

Verwendung

(1) Die Mittel des Fonds „Handelsrisiko Gebrauchtwaren“ bzw. die gemäß § 18 Abs. 2 dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind ausschließlich im sozialistischen Gebrauchtwarenhandel und hier nur für Maßnahmen bei angekauften Gebrauchtwaren zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln sind zu finanzieren:

- a) Preisminderungen, wenn die Gebrauchtwaren zum festgesetzten Verkaufspreis nicht absetzbar sind, weil
 - der Verkaufspreis zu hoch festgesetzt worden ist oder
 - für neue Konsumgüter des gleichen Sortiments kleine Preiskorrekturen oder andere zentrale Preismaßnahmen in Kraft getreten sind, dadurch die Verkaufspreise für Gebrauchtwaren in Relation zu diesen zu hoch sind, Änderungen in der Nachfrage bewirken und die Gebrauchtwaren zum ursprünglichen Verkaufspreis nicht mehr absetzbar sind;
- b) Wertminderungen aus Transportschäden oder verdeckten Mängeln;
- c) Kosten aus Kleinstreparaturen bzw. Ausbesserungen, die nicht zu einer Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Gebrauchtwaren führen und demzufolge nicht gemäß § 5 Abs. 4 Bestandteil des Verkaufspreises sind;
- d) Nullabwertungen, wenn sich bestimmte Gebrauchtwaren trotz Preisminderung, Werbemaßnahmen u. a. m. als nicht absatzfähig erweisen. Nullabwertungen sind durch den Leiter des Handelsbetriebes zu bestätigen.

§20

Nachweispflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach der Gliederung gemäß § 19 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen. Jede Inanspruchnahme der Mittel ist zu protokollieren. Im Falle von Preisminderungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchstaben a, b und d muß das Protokoll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung
- Menge
- alter und neuer Verkaufspreis
- Höhe der Preisminderung
- Ursache für die Preisminderung.

Im Falle von Kleinstreparaturen oder Ausbesserungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c muß das Protokoll Angaben über die Art der Reparatur und die Höhe der daraus entstandenen Kosten enthalten.

(2) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel und dessen Kontrolle verantwortlich.

§21

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Gebrauchtwaren von Personen übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben, oder

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,—M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§22

In allen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels muß ein Exemplar dieser Anordnung vorhanden und ein diesbezüglicher Hinweis gut sichtbar angebracht sein. Auf Wunsch ist die Einsichtnahme in diese Anordnung zu gewähren.

§23

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden verbindlich durch den Hauptdirektor der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) gemeinsam mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR geregelt.

§24

(1) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und die Hygieneinspektionen sowie die für die Preiskontrollen zuständigen Organe und gesellschaftlichen Kräfte sind befugt, die übernommenen Gebrauchtwaren, die Rechtmäßigkeit ihrer Übernahme und die Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung zu kontrollieren.

(2) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind außerdem berechtigt, Durchschriften der Verträge gemäß §§ 7 und 8 anzufordern.

§25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973, der §21 am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter (GBl. I Nr. 76 S. 619),
- die Preisanordnung Nr. 845/1 vom 11. Dezember 1967 — Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. II Nr. 122 S. 869),
- die Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 7. Februar 1956 für die Errichtung und Tätigkeit der Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen